

Schulcollegium und Solche gehörten, welche auf dem Chore mit musircen; die außerordentlichen Mitglieder waren Freunde und Liebhaber der Musik. Die Zahl der mitwirkenden, ordentlichen Mitglieder durfte 16 nicht übersteigen; ein jedes derselben zahlte beim Eintritt 16 Gr. und mußte sich ein halbes Jahr vor der Aufnahme an den Musikaufführungen betheiligen. Außerordentliche Mitglieder hatten 1 Thlr. Eintrittsgeld zu erlegen. Der jedesmalige Curator der Cantoreigesellschaft hielt in derselben auf gute Ordnung, richtete das Conviuium aus, nahm die Benefizien, sowie die Chor- und Stuhlgelder (ein Stuhl jährlich 8 Gr. bis 1 Thlr.) und die Zuflüsse von Leichen und Hochzeiten ein, überwachte das Inventar und führte die Rechnung. Wer von einer Musikprobe zurückblieb, zahlte 6 Pf., wer aber auch die Aufführung versäumte 1 Gr. Strafe. Aller 14 Tage, ohne Einschluß der Feste, wurde Kirchenmusik aufgeführt. Die Stimme, welche dabei ein ordentliches Mitglied zu spielen hatte, wies der Cantor an. Obgleich die Schulcollegen einige Zeit mit hatten musircen helfen, so wurde ihnen dies doch keinesweges zur Pflicht gemacht. War ein ordentliches Mitglied über 6 Jahre in der Cantorei gewesen und starb es, so bekamen seine Nachgelassenen 10 Thlr. Begräbnißgelder aus der Leichencasse der Gesellschaft. Dem Sarge der verstorbenen Mitglieder mußten die Ueberlebenden bei 4 und 8 Gr. Strafe nachfolgen. Jedes Cantoreimitglied hatte seinen besondern Stand auf dem Orgelchore*). Heirathete ein Mitglied, so wurde ihm eine Musik gebracht. Ging ein außerordentliches Mitglied ab, so hatte es der Cantorei ein Andenken zu verehren. War die Cantorei bei einer „Figural- Trauung“ thätig, so bezog die Kasse 1 Thlr. — An hohen Festen erhielten die ordentlichen Mitglieder „jedemahl bei der Probe einen (oder 2) Kuchen vor 1 Thlr. zusammen.“ — Dies in Kürze der Inhalt der Cantoreistatuten. Dieselben wurden bis auf den heutigen Tag von den Geistlichen, Lehrern, Kirchnern und folgenden ordentlichen Mitgliedern vollzogen (bis 1770): Adv. Haugk, Gfr. Lehmann, Gfr. Seyferth, Gfr. Lehmann jun., Glieb Burkhardt, Georg Schade, Glieb Leicht, Gfr. Freitag,

*) Früher gehörte der Cantorei das grüne Chor der Kirche, für dessen Abtretung der Gesellschaft alljährig eine Entschädigung von 4 Thlr. aus dem Kirchenarar zugesichert ward. In die „Sing-Chor-Thür“ wurde ein viereckigt Loch geschnitten, mit einem Kreuz verwahrt und ein Custos bestellt, welcher alleine die, so ins Chor gehörten, einlassen, die andern aber abweisen sollte. Die Widerspenstigen sollten mit Genehmigung G. G. Rathes durch den Bettel-Boigt mit Gewalt abgetrieben werden.“